



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Marie-Theres Beeler, Grüne Fraktion: Faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen

Autor/in: [Marie-Theres Beeler](#)

Mitunterzeichnet von: Regina Vogt (Fraktion FDP), Pia Fankhauser (Fraktion SP), Myrta Stohler (Fraktion SVP);
Bänziger, Brassel, Brodbeck, Brunner, Bühler, Dedeoglu, Fankhauser, Giger, Gosteli, Grossenbacher, Hänggi, Hartmann, Huggel, Joset, Kirchmayr, Koch, Küng, Leugger, Maag, Martin, Meschberger, Münger, Pfaff, Rüegg, Schoch, Schweizer Kathrin, Schweizer Hannes, Stokar, Vollgraff, Werthmüller, Wiedemann, Würth und Zemp

Eingereicht am: 16. Mai 2013

Bemerkungen: --
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Den freiberuflich tätigen Hebammen fällt in unserem Gesundheitswesen eine Aufgabe zu, der im Zug der neuen Spitalfinanzierung eine noch höhere Bedeutung zukommt. Von der Geburtsvorbereitung bis zum Wochenbett erbringen sie vielfältige medizinische Leistungen für Mütter und Neugeborene, die von keiner anderen Berufsgruppe übernommen werden.

Gleichzeitig sind die Leistungen freiberuflich praktizierender Hebammen schlecht entschädigt. Für eine Hausgeburt können CHF 96.00/Stunde in Rechnung gestellt werden, für Besuche im Wochenbett nach einer Haus- oder Spitalgeburt CHF 78.00/Tag.

(Im Vergleich dazu kosten Geburt und Säuglingsbetreuung im Kantonsspital BL bei einer ohne Kaiserschnitt verlaufenden Geburt zwischen CHF 7'900 und CHF 13'300.) Um dem Anspruch an die freiberuflichen Hebamme!) auf einen Pikettdienst entgegen zu kommen, gibt es in den meisten Kantonen neben den verrechenbaren Leistungen eine zusätzliche Entschädigung in Form eines "Wartegeldes" (Inkonvenienzentschädigung). Auch im Kanton BL werden heute solche Bereitschaftskosten entschädigt und durch die Gemeinden getragen. Sie betragen pro Hausgeburt pauschal CHF 650.00 und pro ambulante Geburt CHF 325.00.

In Erwartung einer Tarifierung wurde bei der Revision des Gesundheitsgesetzes im Jahr 2008 entschieden, diese Entschädigung für den Bereitschaftsdienst der Hebammen nur bis Ende 2013, sozusagen als Übergangslösung, zu garantieren (§85 des Gesundheitsgesetzes). Vom Jahr 2014 an müsste diese Leistung durch die Gemeinden nicht mehr entschädigt werden. Die Tarife der Hebammen wurden jedoch seit 1995 nicht mehr angepasst.

Der Schweizerische Hebammenverband steht mit Tarifsuisse in Verhandlungen und erwartet in den kommenden Jahren einen Vertragsabschluss für eine faire Entschädigung ihrer Leistungen. Die Absetzung des Wartegeldes für freiberuflich tätige Hebammen vor diesem Vertragsabschluss würde zu einer unzumutbaren Einkommensminderung führen - und dies bei zunehmender Bedeutung ihrer Aufgabe rund um Geburt und Wochenbett.

Der Regierungsrat wird. beauftragt, eine Vorlage zur Anpassung von § 85 des Gesundheitsgesetzes vorzulegen, um die Inkonvenienzentschädigung an die Hebammen so lange zu garantieren, bis ein neuer Vertrag zwischen Tarifsuisse und dem Schweizerischen Hebammenverein abgeschlossen ist.